



## Gemeindeversammlung

### Protokoll der 2. Sitzung

Datum:	28. November 2023
Ort:	Gemeindezentrum Brüelmatt, Birmensdorf
Dauer:	20:01 - 20:41 Uhr
Versammlungsleitung:	Brand Ernst
Protokoll:	Haller Celine
Stimmzählende:	Bettina Gutmann, Sennhüttenstrasse 33b, Birmensdorf Martin Mähly, Alte Zürcherstrasse 21, Birmensdorf
Anzahl Stimmberechtigte:	60 Stimmberechtigte (1.42 % von 4'235 Stimmberechtigten)

### Begrüssung

*Gemeindepräsident Ernst Brand* begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

### Wahl der Stimmzählenden

*Gemeindepräsident Ernst Brand* weist zunächst auf die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung hin und schlägt anschliessend Bettina Gutmann und Martin Mähly als Stimmzählende vor. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwände erhoben und keine anderen Stimmberechtigten zur Wahl vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Stimmzählenden werden vom Versammlungsleiter als gewählt erklärt. Die Stimmzählenden stellen die Anzahl Stimmberechtigter fest.

### Formelles

*Gemeindepräsident Ernst Brand* eröffnet die Gemeindeversammlung mit den Hinweisen, dass die Ankündigung und die Bekanntgabe der Traktanden am Freitag, 27. Oktober 2023, auf der Website der politischen Gemeinde und im Publikationsorgan "Birmensdorfer" erfolgt ist, die Akten vom 10. November 2023 bis heute im Gemeindehaus zur Einsicht aufgelegt haben und am 10. November 2023 im "Birmensdorfer" der Beleuchtende Bericht zur heutigen Gemeindeversammlung erschienen ist.

Die Traktanden der heutigen Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde sind:

1. Budget 2024; Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss
2. Genehmigung der totalrevidierten Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Politischen Gemeinde Birmensdorf (Personalverordnung PVO)
3. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen.

Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Anordnung und die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

## **1. Budget 2024; Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss**

### **Beleuchtender Bericht**

#### Zusammenfassung

Bei einem Aufwand von 48'386'200 Franken und einem Ertrag von 31'638'200 Franken resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von 16'748'000 Franken. Bei Annahme eines hundertprozentigen Gemeindesteuerertrages von 18'800'000 Franken werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 91 Steuerprozent (Vorjahr 91 %) oder 17'108'000 Franken erhoben. Der resultierende Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von 360'000 Franken wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

#### Sachverhalt

Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 91 Prozentpunkte resultiert im Budget 2024 ein Ertragsüberschuss von 360'000 Franken.

Die stetig steigende Bevölkerungszahl, die Anforderungen an eine Gemeindeverwaltung im Bereich IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie die Projektierung von zukünftigen grösseren Infrastrukturprojekte, führen zu weiteren Anpassungen beim Stellenplan. Durch die steigenden Schülerzahlen müssen auch im Bildungsbereich Anpassungen im Stellenplan vorgenommen werden. Der allgemeine Sach- und Betriebsaufwand liegt um 7.9% über dem Vorjahresbudget. Verantwortlich sind teuerungsbedingte Tarif- und Preisanpassungen sowie notwendige Sanierungs- und Instandstellungsarbeiten in den Bereichen Schulliegenschaften, Gemeindestrassen und bei den Ver- und Entsorgungsbetrieben Wasser und Abwasser. Damit beim Wasser aufgrund des weiterhin hohen Investitionsvolumens in das grosse Wasserleitungsnetz keine übermässigen Schulden mit entsprechenden Fremdfinanzierungskosten aufgebaut werden, ist eine Anpassung der Wassergebühren ab 2024 zwingend notwendig. Die Nettokosten im Bereich Asylwesen liegen aufgrund der Hochrechnung sowie den Vorgaben des Bundes entsprechend höher als im Vorjahr.

Die aktuelle Steuerentwicklung 2023 zeigt einen einfachen Gemeindesteuerertrag per August 2023 von 18.3 Mio. Franken, welcher leicht über dem Vorjahreswert liegt. Die Steuererträge 2023 und 2024 sind von diversen Einflussfaktoren, wie wirtschaftliche und umweltpolitische Entwicklung sowie des weiteren Verlaufes des Ukrainekrieges abhängig. Belastend wirken sich die Teuerung sowie die gestiegenen Zinsen auf dem Fremdkapital auf das Haushaltsbudget aus. Die Zunahme der Bevölkerung kann jedoch auch zu höheren Steuererträgen führen. Diese Argumente vorsichtig abgewogen, darf damit gerechnet werden, dass der einfache Gemeindesteuerertrag im Jahr 2024 bei 18.8 Mio. Franken liegen wird. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird von höheren Erträgen, analog den Vorjahren ausgegangen.

Der Ressourcenzuschuss des Kantons Zürich liegt aufgrund der weiterhin tiefen Steuerkraft von Birmensdorf, im Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton Zürich, mit 8.2 Mio. Franken um 0.7 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Im Verwaltungsvermögen sollen im Jahr 2024 Nettoinvestitionen von 7.5 Mio. Franken getätigt werden. Daraus resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 4.7 Mio. Franken. Mit einer Selbstfinanzierung von 2.8 Mio. Franken können nur rund 38% der geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Darin enthalten sind Infrastrukturprojekte in den Bereichen Hochbau und Sport. Das aktualisierte Investitionsprogramm 2023 bis 2027 zeigt Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von rund 32.2 Mio. Franken.

Zur Mitfinanzierung des zukünftig geplanten hohen Investitionsvolumens ist im Steuerhaushalt eine Selbstfinanzierung von jährlich 4.0 Mio. Franken anzustreben.

Für die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung sind in der gleichen Periode Investitionen von 13.4 Mio. Franken eingestellt.

#### Erfolgsrechnung

<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b> <i>Legislative / Exekutive / Finanz- und Steuerverwaltung / Allgemeine Dienste übrige / Verwaltungsliegenschaften</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand		<b>5'321'700</b>	4'966'000	4'690'506.92
Ertrag		<b>1'088'300</b>	1'047'000	1'932'379.53
Nettoaufwand		<b>4'233'400</b>	3'919'000	2'758'127.39
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 314'400 Franken.</i>				
<p>Die Kosten für das Wahlbüro und der Druck und Versand von Abstimmungsunterlagen sinken, da keine Behördenwahlen im Jahr 2024 angesetzt sind. Die stetig steigende Bevölkerungszahl, die Anforderungen an eine Gemeindeverwaltung im Bereich IT-Sicherheit und Digitalisierung sowie die Projektierung von zukünftigen grösseren Infrastrukturprojekte, führen zu weiteren Anpassungen beim Stellenplan. Dazu kommen die vom Kanton vorgeschriebenen teuerungsbedingten Lohnanpassungen. Im Zusammenhang mit der Liegenschaftsstrategie soll ein Liegenschaftskonzept erarbeitet werden. Das Liegenschaftskonzept soll verlässliche Aussagen über die künftige Planung, Investitionen, Nutzung, Bewirtschaftung und den Betrieb der gemeindeeigenen Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen ermöglichen.</p>				

<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b> <i>Polizei / Rechtsprechung / Allgemeines Rechtswesen / Regionales Gemeindeammann- und Betreibungsamt / Feuerwehr / Militärische Verteidigung / Zivilschutz / Ziviler Gemeindeführungsstab</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand		<b>2'301'100</b>	2'271'800	2'083'500.29
Ertrag		<b>783'500</b>	812'500	843'403.49
Nettoaufwand		<b>1'517'600</b>	1'459'300	1'240'096.80
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 58'300 Franken.</i>				
<p>Es muss mit einem höheren Kostenanteil an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gerechnet werden. Personalwechsel im Gemeindeammann- und Betreibungsamt führen zu tieferen Kosten. Beim Zweckverband Feuerwehr-Birmensdorf rechnet die Kommission mit leicht höheren Fahrzeug-, Material- und Alarmierungskosten und im Schützenhaus sind aufgrund Leerung und Reinigung der Kugelfänge höhere Kosten zu verzeichnen.</p>				

<b>2</b>	<b>Bildung</b> <i>Kindergarten / Primarstufe / Musikschulen / Schulliegenschaften / Tagesbetreuung / Schulleitung / Schulverwaltung / Volksschule Sonstiges / Schulpsychologischer Dienst / Sonderschulen / Erwachsenenbildungskurse (Freizeitkurse)</i>		
	<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	<b>14'576'100</b>	12'815'300	12'660'775.42
Ertrag	<b>1'992'700</b>	1'389'800	1'772'926.75
Nettoaufwand	<b>12'583'400</b>	11'425'500	10'887'848.67
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 1'157'900 Franken.</i>			
Der Personalaufwand basiert auf dem aktuellen Stellenplan für das Schuljahr 2023/2024 sowie den vom Kanton vorgeschriebenen teuerungsbedingten Lohnpassungen. Höhere Kosten bei der Primarstufe verursachen Schuldgelbeiträge an anerkannte Spezialschulen. Bei den Schulliegenschaft ist weiterhin mit erhöhtem Unterhaltsbedarf zu rechnen.			

<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b> <i>Denkmalpflege / Heimatschutz / Bibliotheken / Kultur übriges / Sport / Schwimmbad / Freizeit</i>		
	<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	<b>1'396'400</b>	1'332'100	1'046'894.49
Ertrag	<b>260'500</b>	254'600	289'612.10
Nettoaufwand	<b>1'135'900</b>	1'077'500	757'282.39
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 58'400 Franken.</i>			
Das Schwimmbad Geren erfordert weitere Unterhaltsarbeiten, wie zum Beispiel die Instandstellung des Beachvolleyballfeldes, der Gehwege und den Ersatz der Filteranlage für die Badewassertechnik. Der gestiegene Abschreibungsbedarf resultiert aus den getätigten Investitionen.			

<b>4</b>	<b>Gesundheit</b> <i>Pflegefinanzierung / Ambulante Krankenpflege / Schulgesundheitsdienst / Lebensmittelkontrolle / Gesundheitswesen übriges</i>		
	<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand	<b>3'274'200</b>	3'208'300	3'044'932.60
Ertrag	<b>0</b>	3'000	0.00
Nettoaufwand	<b>3'274'200</b>	3'205'300	3'044'932.60
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 68'900 Franken.</i>			
Die gebundenen Kosten für die Pflegefinanzierung liegen aufgrund der Hochrechnung für das Rechnungsjahr 2023 leicht über dem Budget 2023. Damit entspricht die Anpassung dieser Budgetpositionen den aktuellen Kosten.			

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b> <i>Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen IV/AHV, AHV / Leistungen an das Alter / Alimentenbevorschussung / Jugendschutz / Kindertagesstätten und Kinderhorte / Beihilfen/Zuschüsse / gesetzliche wirtschaftliche Hilfe / Asylwesen / Fürsorge übriges / Hilfsaktionen</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand		<b>10'539'000</b>	9'411'800	9'096'920.56
Ertrag		<b>5'250'100</b>	4'708'400	4'650'732.38
Nettoaufwand		<b>5'288'900</b>	4'703'400	4'446'188.18
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 585'500 Franken.</i>				
<p>Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann aufgrund der Hochrechnung von gleichbleibenden Ausgaben ausgegangen werden. Im Bereich Jugendschutz werden mit dem Neuaufbau der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendtreff Traffic bedürfnisgerechte Projekte und Aktionen angeboten. Diese werden durch eine externe Jugendarbeiterin unterstützt. Die Hochrechnung der Kosten bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe zeigt einen leichten Aufwärtstrend und beim Asylwesen muss aufgrund der vom Bund und Kanton angeordneten Kontingenterhöhung mit massiv höheren Kosten gerechnet werden.</p>				

<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b> <i>Gemeindestrassen / Bahninfrastruktur / Regionalverkehr / Öffentlicher Verkehr übriges</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand		<b>3'449'600</b>	3'192'200	2'667'159.70
Ertrag		<b>538'100</b>	464'500	154'893.55
Nettoaufwand		<b>2'911'500</b>	2'727'700	2'512'266.15
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 183'800 Franken.</i>				
<p>Der Mehrbedarf beim Unterhalt der Gemeindestrassen beinhalten die Sanierungen von Flurstrassen, Strassenmarkierungen sowie den Ersatz von Strassenbeleuchtungen und höhere Abschreibungen als Folge der geplanten Investitionen.</p>				

<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b> <i>Wasserversorgung / Wasserwerk / Abwasserbeseitigung / Abfallwirtschaft / Gewässerverbauungen / Arten- und Landschaftsschutz / Luftreinhaltung und Klimaschutz / Friedhof und Bestattung / Regionale Friedhoforganisation / Raumordnung</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
Aufwand		<b>4'604'900</b>	4'235'500	3'730'892.27
Ertrag		<b>4'336'100</b>	3'780'100	3'463'977.06
Nettoaufwand		<b>268'800</b>	455'400	266'915.21
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich reduziert sich der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahresbudget um 186'600 Franken.</i>				
<p>Die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserversorgung (Wasserwerk), Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip.</p>				

Beim Wasserversorgungshauhalt muss in den nächsten Jahren mit weiterhin hohen Investitionen gerechnet werden, welche nur zum kleinen Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden können. Die bestehende Nettoschuld gegenüber dem Steuerhaushalt beträgt bereits 5.4 Mio. Franken, diese wird weiter zunehmen und übersteigt die empfohlene Schuldenobergrenze deutlich. Zur Begrenzung der Schulden müssen die Benutzungsgebühren per 1. Januar 2024 entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Versorgungshaushalte Abwasser und Abfall zeigen eine stabile Tendenz der Benutzungsgebühren.

<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>			
	<i>Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Regionales Forstrevier / Jagd und Fischerei / Banken und Versicherungen / Elektrizität</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
	Aufwand	<b>325'400</b>	321'900	287'249.90
	Ertrag	<b>998'200</b>	839'000	952'515.55
	Nettoertrag	<b>672'800</b>	517'100	665'265.65
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoertrag gegenüber dem Vorjahresbudget um 155'700 Franken.</i>				
Die ausbezahlte Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank im Jahr 2023 entspricht dem vom Kanton empfohlenen Wert für die Budgetierung 2024.				

<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>			
	<i>Steuern / Finanz- und Lastenausgleich / Vermögens- und Schuldenverwaltung / Rückverteilungen / nicht aufgeteilte Posten</i>			
		<b>Budget 2024</b>	Budget 2023	Rechnung 2022
	Aufwand	<b>2'597'800</b>	2'285'400	1'608'269.41
	Ertrag	<b>33'498'700</b>	31'012'300	32'824'325.72
	Nettoertrag	<b>30'900'900</b>	28'726'900	31'216'056.31
<i>In diesem Hauptaufgabenbereich erhöht sich der Nettoertrag gegenüber dem Vorjahresbudget um 2'174'000 Franken.</i>				
Als Basis für die Berechnung der Steuern Rechnungsjahr dient der Stand der fakturierten Steuerabrechnung per 30. Juni 2023. Unter Berücksichtigung diverser Einflussfaktoren gehen wir von leicht höheren Steuererträgen aus. Aufgrund der Depotzahlungen darf bei den Grundstückgewinnsteuern mit höheren Einnahmen gerechnet werden. Der Ressourcenzuschuss aus dem Finanzausgleich dürfte aufgrund der Entwicklung der eigenen Steuerkraft im Vergleich zum Kanton um 0.7 Mio. Franken höher ausfallen.				

#### Investitionsrechnung

Strassen / Verkehrswege	1'985'000
Übrige Tiefbauten	1'820'000
Hochbauten	1'270'000
Mobilien/Fahrzeuge	160'000
Übrige immaterielle Anlagen	200'000
Darlehen an Zweckverbände	290'000
Rückzahlung Darlehen AZAB	- 256'000
Wasser	1'382'000
Abwasser	655'000
<b>Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen</b>	<b>7'506'000</b>

## **Referat Ressortvorsteher/in**

*Gabriela Stampa, Ressortvorsteherin Finanzen*, erläutert zu Beginn mit Hilfe der Präsentation den Finanz- und Aufgabenplan 2023 - 2027. Anschliessend stellt sie die Eckwerte des Budgets 2024 dar und geht auf Steuerertrag, Steuerkraft und Finanzausgleich ein. Weiter zeigt die Ressortvorsteherin die Hauptaufgaben der Gemeinde und die Veränderungen auf und kommentiert die gebundenen Ausgaben und die grösseren Investitionsvorhaben der Gemeinde.

## **Antrag des Gemeinderates**

1. Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 91 % (Vorjahr 91 %) des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 18. September 2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus: ... (Aufstellung). Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Birmensdorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen und den Steuerfuss auf 91 % (Vorjahr 91 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

*Kurt Imhof, Präsident der Rechnungsprüfungskommission* hat zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission keine Ergänzungen.

## **Diskussion**

*Gemeindepräsident Ernst Brand* eröffnet die Diskussion zum Budget 2024 und der Festlegung des Steuerfusses auf 91%.

Das Wort wird nicht verlangt.

## **Abstimmungen**

### **Budget**

Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Ertragsüberschuss von 360'000 Franken wird einstimmig genehmigt.

### **Steuerfuss**

Der Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird ebenfalls ohne Gegenstimmen auf 91 % festgesetzt.

## Beschluss

1. Das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Ertragsüberschuss von CHF 360'000.00 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2024 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird einstimmig auf 91 % festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales); zum Vollzug
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)

Beschluss 5; Aktenzeichen 0.5.1-23.6054; IDG-Status: öffentlich

## **2. Genehmigung der totalrevidierten Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Politischen Gemeinde Birmensdorf (Personalverordnung PVO)**

### **Erläuterung der Vorlage**

#### Zusammenfassung

Das kommunale Personalrecht der Gemeinde Birmensdorf ist nicht mehr zeitgemäss und bildet die neuen Strukturen der Einheitsgemeinde nicht ab. Mit der totalrevidierten Personalverordnung und einem umfassend überarbeiteten Vollzugsreglement sowie einem neuen, gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsreglement soll für die Behörden, die operativen Leitungen und für alle Mitarbeitenden eine verlässliche personalrechtliche Grundlage geschaffen werden, welche eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellt und sowohl klare Vorgaben wie auch Ermessensspielraum gibt.

Das neue kommunale Personalrecht ist in einem partizipativen Prozess zwischen Gemeinde und Schule erarbeitet worden. Es stellt nicht nur eine einheitliche, gemeinsame Lösung sicher, sondern berücksichtigt auch die verschiedenen Personalgruppen innerhalb der Gemeinde, die bereits bestehenden Einzelregelungen und Usancen, die unterschiedlichen betrieblichen Bedürfnisse sowie die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben.

#### Sachverhalt

Die heutige Personalverordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2018 bzw. an der Schulgemeindeversammlung vom 1. Juli 2002 bewilligt. Die Personalverordnung regelt die Rechte und Pflichten der Angestellten der Gemeinde Birmensdorf.

Grundlage der kommunalen Personalverordnung bildet das kantonale Recht, namentlich das Personalgesetz, die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Mit der kommunalen Personalverordnung können vom kantonalen Recht abweichende Regelungen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, haben das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse Gültigkeit (Grundsatz der Subsidiarität).

Die Personalverordnung ist für alle Angestellten der Gemeinde Birmensdorf verbindlich. Sie bildet den obersten kommunalrechtlichen Rahmen und kann durch vollziehende Bestimmungen ausgeführt und präzisiert, jedoch grundsätzlich nicht massgeblich geändert oder ausgeweitet werden.

Das heutige kommunale Personalrecht der Gemeinde Birmensdorf ist nicht mehr zeitgemäss. Die Bedürfnisse des kommunal angestellten Personals wie auch verschiedene Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung haben geändert. Es bestehen einerseits verschiedene personalrechtliche Reglemente und Einzelbeschlüsse des Gemeinderats und der Schulpflege, andererseits Lücken und gewachsene Usanzen. Zudem werden die erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten der vermehrten internen Delegation von Personalführungsaufgaben nicht bzw. nicht gezielt genutzt.

Bei dieser Ausgangslage haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege zugunsten einer übersichtlichen und in sich stimmigen neuen Vorlage für eine Totalrevision der Personalverordnung entschieden. In die neue Personalverordnung ist das bisherige kommunale Personalrecht eingeflossen. Insgesamt hat eine deutliche Verschlankung der Bestimmungen stattgefunden. Für verschiedene Details wird nur noch auf das subsidiär geltende kantonale Personalrecht verwiesen bzw. sind diese Details neu auf der Ebene des Vollzugsreglements geregelt. Vereinzelt sind auch Bestimmungen ergänzt worden.

In der Gemeinde bestehen verschiedene Personalgruppen, für die unterschiedliches Personalrecht anwendbar ist. Für die kommunalen Anstellungsverhältnisse kommt die kommunale Personalverordnung zur Anwendung, für das pädagogische Personal gilt grundsätzlich die kantonale Lehrpersonalgesetzgebung. Dem kommunalen Gesetzgeber steht es jedoch frei, kommunales Recht auf für das kantonale Personal verbindlich zu erklären. Vorbehalten bleiben zwingende kantonale Bestimmungen.

Für den einzelnen Angestellten bzw. die einzelne Angestellte bringt das neue kommunale Personalrecht auch Änderungen bezüglich der individuellen Anstellungsbedingungen. Andererseits gewährleistet das neue kommunale Personalrecht eine möglichst einheitliche Regelung und gleichberechtigte Behandlung der personalrechtlichen Angelegenheiten in der Gemeinde und stellt sicher, dass diese weiterhin als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage. Den kompletten Wortlaut der neuen Personalverordnung finden Sie in der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung und auf der Website [www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch).

#### Die Bestimmungen und Änderungen im Detail

**Art. 1** im Kapitel **Allgemeine Bestimmungen** regelt den Geltungsbereich der Personalverordnung. Sie gilt für alle Angestellten der Gemeinde Birmensdorf, mit Ausnahme des pädagogischen Personals.

Dieses pädagogische Personal ist in Absatz 2 definiert: Es handelt sich namentlich um die Schulleitung, die Lehrpersonen und Fachlehrpersonen und die Therapeutinnen und Therapeuten, die Logopäden und Logopädinnen und die pädagogischen Mitarbeitenden.

Für das pädagogische Personal gelten lediglich die speziell formulierten Bestimmungen der Personalverordnung, im Übrigen ist das kantonale Lehrpersonalrecht und seine vollziehenden Bestimmungen anwendbar. Im Grundsatz findet somit wie bisher eine Gleichbehandlung des kantonal und kommunal angestellten pädagogischen Personals statt. Gleichwohl wird sichergestellt, dass in der ganzen Gemeinde einheitliche personalrechtliche Bestimmungen für alle Personalgruppen festgelegt werden dürfen.

Lücken wird es für die Angestellten im Personalrecht nicht geben. **Art. 2** hält explizit den Grundsatz des subsidiär anwendbaren kantonalen Personalrechts fest.

Nicht erfasst von der Personalverordnung sind gemäss **Art. 3** die Behörden, Ausschüsse, Kommissionen sowie Funktionäre bzw. Funktionärinnen. Ihre Rechtsbeziehungen werden in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt.

Die Personalverordnung verweist in **Art. 6** auf die Anstellungsinstanzen in der Gemeinde. Diese legen der Gemeinderat und die Schulpflege im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung im Vollzugsreglement fest. Dabei folgen sie den gesetzlichen Möglichkeiten einer vermehrten Delegation von Kompetenzen und Personalführungsaufgaben an die direkt vorgesetzten Stellen und an den oder die Personalverantwortliche.

**Art. 7** nimmt Bezug auf die Personalpolitik in der Gemeinde. Die einzelnen Grundsätze sind verifiziert und in das Vollzugsreglement aufgenommen worden. Sie berücksichtigen den Leistungsauftrag der Verwaltung, das Ziel der Bürgernähe, die Möglichkeiten des Finanzhaushaltes und die Bedürfnisse des Personals und dienen den Angestellten und vorgesetzten Stellen als Orientierung bei ihrer Arbeit.

**Art. 8 ff.** regeln das **Arbeitsverhältnis**. Die Angestellten der Gemeinde Birmensdorf stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Dieses wird gemäss **Art. 10** grundsätzlich durch eine Verfügung der Anstellungsinstanz begründet.

Im Bereich der Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränkt sich die neue Personalverordnung in **Art. 11** zugunsten einer deutlichen Verschlan-  
kung auf einen schlichten Verweis auf das kantonale Personalgesetz und dessen ausführende Bestimmungen. Zugleich wird der Gemeinderat ermächtigt, sofern es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, auf der Ebene des Vollzugsreglements abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Im Bereich der Kündigungsfristen sieht die Personalverordnung in **Art. 12** wie bisher eine von der kantonalen Gesetzgebung abweichende Regelung vor. Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit für alle Arbeitsverhältnisse einheitlich drei Monate, wohingegen der Kanton nach Dienstjahren gestaffelte Kündigungsfristen vorsieht.

Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsinstanz und ohne das Verschulden der Angestellten aufgelöst, so kann eine Abfindung ausbezahlt werden. Die neue Personalverordnung weicht vom bisherigen Anspruch auf Abfindung bei bestimmten erfüllten Bedingungen ab und formuliert in **Art. 13** eine Kann-Bestimmung, die auf Härtefälle abstellt. Die Höhe dieser Abfindung richtet sich grundsätzlich wie bisher nach dem Einzelfall und den kantonalen Vorgaben. Sie betrug bisher maximal sechs Monatslöhne und neu maximal neun Monatslöhne, gemäss dem 2022 angepasstem kantonalen Personalrecht. Die Bestimmungen über die Abfindung finden auch für das kommunal angestellte pädagogische Personal Anwendung, sodass diesbezüglich einheitliche Rahmenbedingungen für alle kommunalen Angestellten in der Gemeinde Birmensdorf gelten. Beim kantonal angestellten pädagogischen Personal ist der Kanton für die Festsetzung der Abfindung zuständig.

Gemäss **Art. 15** im Abschnitt **Rechte und Pflichten der Angestellten** bildet der Lohn das Entgelt für die gesamte Tätigkeit der Angestellten. Die bisherige zusätzliche Entschädigung durch Tag- oder Sitzungsgeld entfällt. Wegleitend für diese Regelung ist das Prinzip der individuellen Jahresarbeitszeit mit den Möglichkeiten der Kompensation und der angeordneten Überzeit. Ausnahmen z.B. für die Schreiber bzw. Schreiberinnen der Behörden, welche regelmässig an Abendsitzungen teilnehmen, sollen möglich bleiben.

Neu erlässt der Gemeinderat aufgrund seiner Gesamtverantwortung für die übergeordnete finanzielle Steuerung gemäss **Art. 16** für alle kommunalen Angestellten den Einreichungsplan. Dabei orientiert er sich an den Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.

Der Einreichungsplan wurde im Kontext Einheitsgemeinde umfassend geprüft, angepasst und ergänzt. Ebenso ist gemäss **Art. 17** neu der Gemeinderat für generelle Lohnanpassungen, den Teuerungsausgleich oder gemäss **Art. 18** den Rahmen der individuellen Lohnanpassungen zuständig.

Auch in diesem Bereich der Einmalzulagen legt gemäss **Art. 19** neu der Gemeinderat den prozentualen Anteil der Lohnsumme für diese Zulagen fest. Das Vollzugsreglement sieht einheitliche Detailregelungen für die Einmalzulagen für besondere Leistungen der Angestellten vor.

Ebenso werden neu die detaillierten Regelungen zu den Dienstaltersgeschenken in das Vollzugsreglement aufgenommen. **Art. 20** der Personalverordnung beschränkt sich auf die Formulierung des Grundsatzes auf Verordnungsebene: Neu sollen im Bereich der Dienstaltersgeschenke die kantonalen Regelungen gelten, was eine Verbesserung für die Angestellten darstellt.

Im Bereich des Ersatzes von dienstlichen Auslagen beschränkt sich die Personalverordnung in **Art. 21** darauf festzuhalten, dass den Angestellten sowie dem gesamten pädagogischen Personal für die Anschaffungen und Auslagen im Zusammenhang mit den dienstlichen Einrichtungen ein Ersatz zusteht. Im Vollzugsreglement sind die Details neu einheitlich geregelt, wie z.B. die Entschädigung für Reisespesen, die Reinigung von Dienst- und Schutzbekleidung, die Benützung privater Fahrzeuge oder die Pauschalen für Mobiltelefone, welche im Gemeindealltag je länger je mehr vorausgesetzt und zum Arbeiten benötigt werden.

Neben dem kantonal angestellten pädagogischen Personal erhält – wie bisher - auch das kommunal angestellte pädagogische Personal eine Verpflegungszulage, welche sich nach den kantonalen Vorgaben richtet und aktuell bei einem vollen Pensum CHF 100.00 pro Monat beträgt.

Wie bisher findet in **Art. 22** die Vereinsfreiheit und in **Art. 23** die Niederlassungsfreiheit Eingang in die Personalverordnung.

Die Personalverordnung definiert in **Art. 25** bis **Art. 31** allgemeine Pflichten der Angestellten. Die Pflichten beziehen sich auf die Aufgabenerfüllung, das Verhalten, die Annahme von Geschenken, die Verschwiegenheit betreffend dienstliche Angelegenheiten oder die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder Wahrnehmung von öffentlichen Ämtern. Im Vollzugsreglement sind ergänzende Bestimmungen aufgeführt.

**Art. 28** und **Art. 33** der Personalverordnung ermächtigt den Gemeinderat, ausführliche Bestimmungen zur Arbeitszeit der Angestellten, deren Einteilung, zu den arbeitsfreien Tagen, zur Ferienregelung und zum bezahlten oder unbezahlten Urlaub festzusetzen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Vollzugsreglement aufgeführt. Sie entsprechen grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht bzw. dem übergeordneten Bundesrecht und nehmen auf besondere betriebliche Bedürfnisse Rücksicht.

Im Bereich des Ferienanspruchs bewirkt die einheitliche Regelung über die ganze Gemeinde und die konsequente Orientierung am kantonalen Personalrecht für einzelne Personengruppen eine Herabsetzung des individuellen Ferienanspruchs.

Eine Regelung, welche ebenfalls das gesamte pädagogische Personal erfasst, ist die Aus- und Weiterbildung. **Art. 31** der Personalverordnung strebt hier eine Gleichbehandlung aller Personalgruppen der Gemeinde Birmensdorf an. Vorbehalten bleiben die zwingenden kantonalen Vorgaben insbesondere für das kantonal angestellte pädagogische Personal.

Die Bestimmung hat primär personalpolitische Bedeutung. In einem neuen Weiterbildungsreglement ist der Bereich der Aus- und Weiterbildung ausführlich geregelt. Es ersetzt verschiedene frühere Einzelbeschlüsse, Reglemente und Usancen der Gemeinde und Schule.

Im Abschnitt **Personalvorsorge** regeln **Art. 34** und **Art. 36** die Kranken- und Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge der Angestellten. Für das kommunal angestellte pädagogische Personal übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Prämien der Nichtberufsunfallversicherung, für alle übrigen Angestellten übernimmt sie die vollen Prämien.

Diese Lösung entspricht der bisherigen Usanz und folgt konsequent dem Grundsatz der Gleichbehandlung des kommunal und des kantonal angestellten pädagogischen Personals. Die Prämien einer allfälligen Krankentaggeldversicherung trägt wie bisher der Gemeinderat für das gesamte Personal.

**Art. 38 bis Art. 42** umfassen den **Rechtsschutz** der Angestellten, namentlich den Schutz der Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen, das Recht auf Anhörung oder den Datenschutz, welcher sich nach dem übergeordneten Recht orientiert. Die Details sind neu im Vollzugsreglement erfasst.

### Vollzugsreglement

Das Vollzugsreglement stellt sowohl für die Angestellten wie auch für die Behörden und die operativen Leitungen eine ausführliche Dokumentation sämtlicher personeller und personalrechtlicher Themen in der Gemeinde Birmensdorf dar. Eine Vielzahl an bestehenden gemeinde- und schulinternen Regelungen konnte dadurch koordiniert, gebündelt, verringert und in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst werden. Vereinzelt Beschlüsse oder spezielle vertragliche Regelungen haben gleichwohl weiterhin Gültigkeit und machen mit Blick auf die unterschiedlichen betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse auch Sinn.

Das Vollzugsreglement orientiert sich im Grundsatz am kantonalen Personalrecht, vereinzelt sind auf untergeordneter Ebene auch Abweichungen davon geregelt.

Sofern explizit vermerkt, gilt das Vollzugsreglement auch für das kantonal angestellte pädagogische Personal. Dies ermöglicht trotz verschiedener gesetzlicher Grundlagen und Vorgaben eine gezielte einheitliche Behandlung der verschiedenen Personalgruppen in der Gemeinde Birmensdorf.

Für den Erlass des Vollzugsreglements ist gemäss **Art. 43** Personalverordnung der Gemeinderat zuständig.

### Finanzielle Folgen

Es ist damit zu rechnen, dass mit dem neuen kommunalen Personalrecht geringfügige Mehrkosten entstehen. Diese setzen sich namentlich aus Lohnkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Einheitsgemeinde und damit verbunden mit dem neuen, aktualisierten Einreichungsplan oder einzelnen Spesenentschädigungen zusammen. Andererseits resultieren aus der vermehrten Angleichung an den Kanton auch Minderkosten, die betragsmässig allerdings nicht genau beziffert werden können.

### Vernehmlassung

Die Entwürfe der Personalverordnung, des Vollzugsreglements und des Aus- und Weiterbildungsreglements sind allen Angestellten der Gemeinde und Schule sowie der Rechnungsprüfungskommission im Zeitraum 2. Juni bis 14. Juli 2023 zur internen Vernehmlassung übergeben worden. Es sind hauptsächlich zum Vollzugsreglement inhaltliche Anliegen und einzelne Fragen eingegangen.

Die zuständige Projektgruppe hat alle Rückmeldungen und Änderungsanträge geprüft und, sofern berechtigt und gewünscht, in die Vorlagen einfließen lassen. Alle Vernehmlassungsteilnehmer bzw. Vernehmlassungsteilnehmerinnen sind informiert worden, ob und inwiefern ihre Rückmeldungen aufgenommen worden sind.

## Inkrafttreten

Die neue Personalverordnung mit dem Vollzugsreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die frühere Personalverordnung vom 18. September 2018 sowie alle mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 45 der Schlussbestimmungen** hält fest, dass auf diesen Zeitpunkt hin für alle Arbeitsverhältnisse das neue Personalrecht gilt. Für bereits gekündigte, aber noch nicht aufgelöste Arbeitsverhältnisse gilt hingegen das bisherige Recht.

Im Bereich der Dienstaltersgeschenke werden die bisherigen Dienstjahre in der ehemaligen Primarschulgemeinde mitgezählt. Da sich die Berechnungsgrundlage ändert, sind für die neue Berechnung die Dienstjahre ab Bildung der Einheitsgemeinde am 1. Januar 2022 massgebend.

## **Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Schulpflege**

Die neue Personalverordnung ist ein griffiges Instrument, das die wichtigsten personalrechtlichen Eckwerte setzt und zugleich den Behörden hinreichenden Gestaltungsraum für Detailbestimmungen belässt.

Der Gemeinderat und die Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung, die kommunale Personalverordnung zu genehmigen.

## **Referat Ressortvorsteher**

*Ernst Brand, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Präsidiales*, erläutert anhand einer Präsentation die wesentlichen Revisionspunkte und weitere Details.

## **Antrag des Gemeinderates**

Die Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Politischen Gemeinde (Personalverordnung) wird genehmigt.

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die totalrevidierte Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Birmensdorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 18. September 2023 geprüft.
2. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfehlen wir der Gemeindeversammlung, diesen Antrag zu genehmigen.

*Kurt Imhof, Präsident der Rechnungsprüfungskommission* bedankt sich für die Einladung zur Mitwirkung in der Vernehmlassung und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Totalrevision der Personalverordnung zuzustimmen.

## **Diskussion**

Das Wort wird nicht verlangt.

## **Abstimmung**

Dem Antrag des Gemeinderates, die Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Politischen Gemeinde (Personalverordnung) zu genehmigen, wird einstimmig zugestimmt. Die Stimmen werden nicht ausgezählt.

## **Beschluss**

1. Die Totalrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Politischen Gemeinde (Personalverordnung) wird einstimmig genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales (elektronisch); zum Vollzug (Publikation Ergebnis, Einholung Rechtskraftbescheinigung, Erhaltung Ergebnis durch Gemeinderat)
  - Primarschulpflege Birmensdorf (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales); zur Kenntnis
  - Geschäftsstelle Zweckverband Kläranlage (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales); zur Kenntnis
  - Geschäftsstelle Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales); zur Kenntnis
  - Betriebskommission Zweckverband Gemeindezentrum Brüelmatt (per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales); zur Kenntnis

Beschluss 6; Aktenzeichen 0.5.1-23.6054; IDG-Status: öffentlich

### **3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes**

Fragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen.

## Schluss der Versammlung

*Ernst Brand, Gemeindepräsident*, orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Wahl und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation schriftlich beim Bezirksrat Dietikon Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden. Es reicht dazu, den vermeintlichen Fehler zu nennen und zu rügen. Auf die Frage des Versammlungsleiters werden keine Einwendungen gegen die Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Gegen Erlasse kann innert der gleichen Frist Rekurs wegen Rechtsverletzungen eingereicht werden. Rekursinstanz ist in beiden Fällen der Bezirksrat Dietikon.

Das Protokoll liegt ab Dienstag, 5. Dezember 2023, im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf und wird auf der Website [www.birmensdorf.ch](http://www.birmensdorf.ch) aufgeschaltet.

Birmensdorf, 30. November 2023

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Politische Gemeinde Birmensdorf



Ernst Brand  
Gemeindepräsident

Céline Haller  
Gemeindeschreiberin